

**Bekanntmachung des Amtes Trave-Land
für die amtsangehörigen Gemeinden Geschendorf u. Westerrade**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Gründung des
Zweckverbandes Wasserversorgung
Geschendorf-Westerrade**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Geschendorf vom 12.März 2013 und der Gemeindevertretung Westerrade vom 26.März 2013 schließen die Gemeinden Geschendorf und Westerrade mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung:

Mit dem Grundlagenvertrag vom 26. Oktober 1989 haben die Gemeinden Geschendorf und Westerrade vereinbart, für ihre Gemeindegebiete gemeinsam eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erstellen und zukünftig zu betreiben. Weil zum damaligen Zeitpunkt die Bildung eines Wasserversorgungszweckverbandes nach § 2 Abs. 3 des GkZ nicht zulässig war, wurde die Aufgabe zum Bau und Betrieb einer zentralen öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung auf das Vorgängeramt des Amtes Trave-Land, das Amt Segeberg-Land, übertragen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 sind nunmehr im Artikel 4 Ziff. 1 b) die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung eines Zweckverbandes geschaffen worden. Weil zudem das Amt Trave-Land nach der Neufassung des § 5 der Amtsordnung die in die Trägerschaft des Amtes übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf höchstens 5 Selbstverwaltungsaufgaben begrenzen muss, soll eine Rückübertragung der Aufgabe der Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade auf einen Zweckverband erfolgen. Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Geschendorf und Westerrade gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf-Westerrade“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat ab 1. Januar 2014 die Aufgabe

- a) Wasser zu fördern bzw. zu beschaffen und die Einwohnerinnen und Einwohner und die sonstigen Endverbraucher im Gebiet der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
- b) Wasser an die Einwohnerinnen und Einwohner und die sonstigen Endverbraucher im Gebiet der Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 3 Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Trave-Land.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage der vom Zweckverband noch zu erlassenden Wasserversorgungssatzung, der Gebührensatzung und der Beitragssatzung Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen von den Eigentümern der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Er arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

- (2) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Gemeinden Geschendorf und Westerrade im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Maßgebend ist dabei die nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen geltende Einwohnerzahl per 31.3. des Jahres, in dem der über eine Umlage auszugleichende Fehlbetrag entsteht.

§ 6

Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich

- (1) Die derzeitige Trägerin der Aufgabe Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade, das Amt Trave-Land, hat für diesen Aufgabenbereich Investitionen in Höhe von 1.335.157,25 Euro (Stand: 31.12.2011) getätigt. Die sich zum 31.12.2013 ergebenden Vermögenswerte übernimmt der Zweckverband mit dem Restbuchwert per 31.12.2013.
- (2) Ferner übernimmt der Zweckverband alle der Zweckverbandsaufgabe bisher dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Amt Trave-Land.
- (3) Die beim Betrieb der Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade erwirtschafteten Rücklagen und liquiden Mittel überträgt das Amt Trave-Land mit den sich per 31.12.2013 ergebenden Vermögensbeständen auf den Zweckverband.
- (4) Sofern das Amt Trave-Land zur Finanzierung der Investitionen nach Abs. 1 Darlehen aufgenommen hat, tritt der Zweckverband in die sich aus diesen Darlehensverträgen ergebenden Verpflichtungen mit den sich zum 31.12.2013 ergebenden Restdarlehensbeständen in alle Rechte und Pflichten ein. Sofern eine Darlehensübernahme aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sein sollte, wird der Zweckverband dem Amt Trave-Land alle sich aus den vorstehend genannten Darlehensverpflichtungen ergebenden Kosten und Leistungen erstatten.
- (5) Der Zweckverband tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gem. § 2 dienen.
- (6) In der bisherigen Trägerschaft durch das Amt Trave-Land sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe Wasserversorgung Geschendorf-Westerrade ausschließlich über Beiträge, Gebühren, Darlehen, Zuschüsse und gemeindliche Finanzierungsanteile finanziert worden. Allgemeine Finanzmittel sind aus dem Amtshaushalt in diesen Bereich nicht eingeflossen. Aus diesem Grund erfolgt kein über die Regelungen der Abs. 1 bis 5 hinausgehender Kosten- und Vorteilsausgleich.

§ 7

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird im Bekanntmachungsblatt Uns Dörper des Amtes Trave-Land örtlich bekannt gemacht.

§ 8
Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9
Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 13. August 2013 erteilt.

Bad Segeberg, d. 1. August 2013

Gez.: Dirk Wacker
Bürgermeister Gemeinde Geschendorf

Gez.: Silke Behrens
Bürgermeisterin Gemeinde Westerrade